

FIDLEG/FINIG

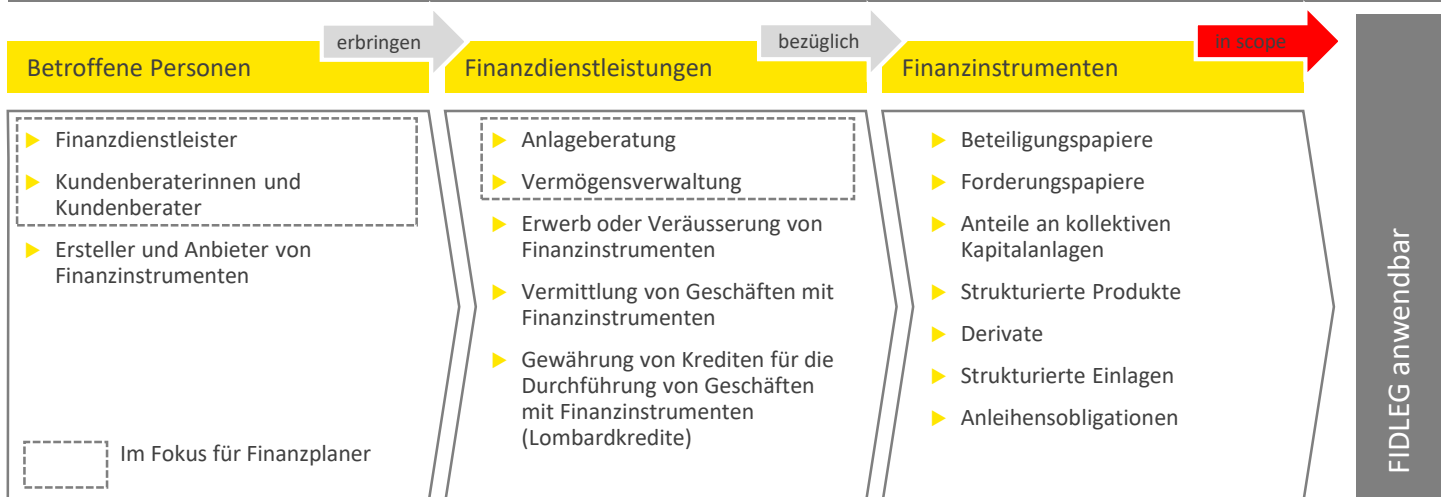
Neue Anforderungen an die Finanzplaner

Am 1. Januar 2020 treten das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und das Finanzinstitutsgesetz (FINIG) in Kraft. Durch FIDLEG/FINIG werden sektorübergreifend einheitliche Bedingungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen sowie für die Bewilligungspflicht von Finanzdienstleistern geschaffen.

Das vorliegende von EY in Zusammenarbeit mit dem FinanzPlaner Verband Schweiz (FPVS) erarbeitete Informationsschreiben bietet einen Überblick über die neuen Regelungen und soll den Finanzplanern dabei helfen, die Auswirkungen der Gesetze auf ihre Tätigkeit einschätzen zu können.

Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieses Informationsschreiben (insbesondere die auf der nachfolgenden Seite aufgeführten Use Cases) als erste generelle Orientierung dient und die konkreten Auswirkungen/Anforderungen von FIDLEG/FINIG stets einer Einzelfallprüfung zu unterziehen sind. Für die Aktualität, Vollständigkeit und Korrektheit der bereitgestellten Informationen wird keine Gewähr übernommen. Sämtliche Ausführungen beruhen auf den derzeit (Stand: 17. Juni 2019) vorliegenden Entwürfen der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen.

I. Anwendbarkeit FIDLEG



Finanzdienstleistung

Hauptunterstellungsmerkmal für die Anwendbarkeit des FIDLEG ist die Erbringung einer Finanzdienstleistung. **Die zentrale Frage für Finanzplaner wird sein, ob sie gemäss FIDLEG Anlageberatung (oder gegebenenfalls Vermögensverwaltung gestützt auf eine Vollmacht vom Kunden) mit Bezug auf Finanzinstrumente erbringen.** Eine Tätigkeit ist als Anlageberatung zu qualifizieren, wenn Kunden der Erwerb oder die Veräusserung von Finanzinstrumenten empfohlen wird. Die Empfehlung muss sich dabei auf Finanzinstrumente beziehen und sich entweder auf eine Prüfung der persönlichen Umstände stützen oder zumindest als für Anleger geeignet dargestellt werden (eine reine Kostenanalyse muss bspw. noch keine Empfehlung darstellen).

Finanzinstrumente

Der Begriff des Finanzinstrumentes im Sinne des FIDLEG ist weit gefasst und reicht von Beteiligungspapieren (Aktien, etc.), über Anteile an kollektiven Kapitalanlagen (Fondsanteile, etc.), bis hin zu Anleiensobligationen. Nicht als Finanzinstrumente im Sinne des FIDLEG gelten grundsätzlich Versicherungen (bspw. fondsanteilgebundene Lebensversicherungen oder Kapitalisationsgeschäfte). Versicherungsprodukte mit Anlagecharakter werden voraussichtlich vom künftigen Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) erfasst. Hypothekar- und Kreditgeschäfte gelten ebenfalls nicht als Finanzinstrumente.

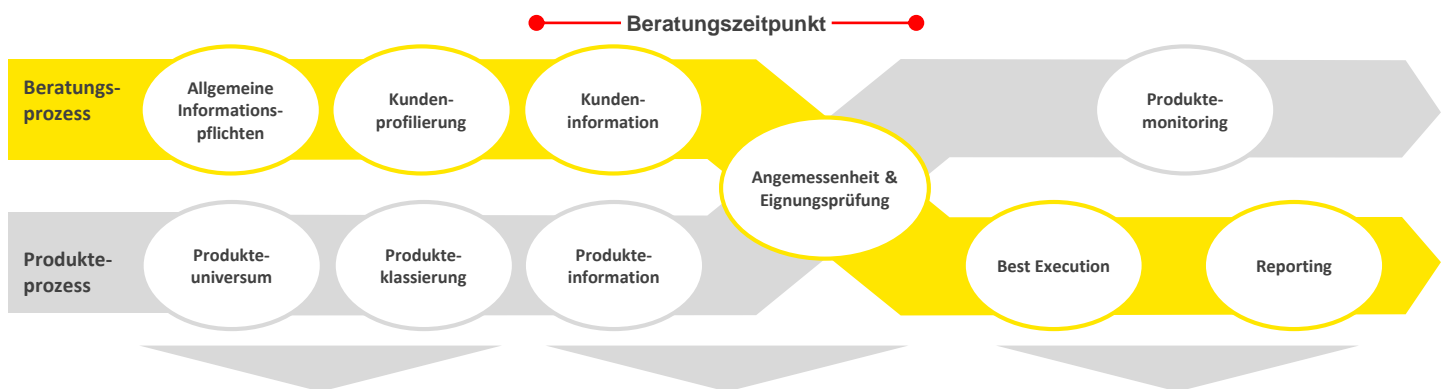
Begriff der Anlageberatung gemäss FIDLEG

	Definition	Use Cases
In scope	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Persönliche Empfehlung zum Erwerb oder zur Veräusserung von Finanzinstrumenten ▶ Persönliche Empfehlung: den Anlegern wird zu einer bestimmten Handlung als in ihrem Interesse liegend geraten (d.h. bei den Kunden entsteht der Anschein der Berücksichtigung ihrer persönlichen Umstände) 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Unterbreitung einer Auswahl von Finanzinstrumenten (bspw. Aktien, Fondsanteile, ETFs, etc.), welche auf das Kundenprofil passen ▶ Empfehlung bestimmter Finanzinstrumente ▶ Empfehlung eines bestimmten Säule 3a- oder 3b-Fonds ▶ Unterbreitung einer Reihe konkreter Anlagevorschläge und Auswahl durch den Kunden
Out of scope	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Keine Empfehlung bei blossen Informationen hinsichtlich Kosten von Finanzinstrumenten, Strategien, etc. ▶ Kein Bezug zu persönlichen Umständen der Kunden ▶ Mitteilung allgemeiner Erwartungen über die Entwicklung bestimmter Finanzinstrumente 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Kostenanalyse verschiedener Anlagemöglichkeiten ohne Abgabe einer Empfehlung bzgl. Risiko, Performance, etc. ▶ Empfehlung einer Versicherungslösung, die in Finanzprodukte investiert (z.B. eine fondsgebundene Lebensversicherung) ▶ Vergleich verschiedener Anlagestrategien im Rahmen einer 1e-Lösung ▶ Empfehlung und Vermittlung von Hypotheken und Krediten ▶ Vergleich eines Säule 3a-Fonds mit einem anderen Säule 3a-Fonds, ohne Abgabe einer Empfehlung

Die neuen Vorschriften des FIDLEG treffen den Kern des Anlageberatungs- und Vermögensverwaltungsgeschäfts

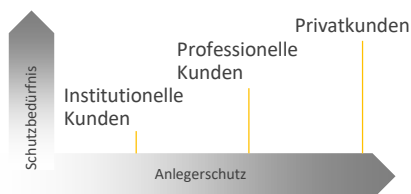
Wer in den Anwendungsbereich des FIDLEG fällt, hat diverse neue Vorgaben entlang der Wertschöpfungskette zu beachten. Zu den wesentlichen Neuerungen zählen (i) neue organisatorische Anforderungen, (ii) deutlich erweiterte Verhaltensregeln bei der Anlageberatung sowie (iii) die Abgabe von Kundeninformationsblättern beim Vertrieb von Finanzinstrumenten.

Auswirkungen der FIDLEG-Unterstellung auf die Wertschöpfungskette



Onboarding

- ▶ **Informationspflicht vor Vertragsabschluss:**
 - Bzgl. Finanzinstrumente, Finanzdienstleistung, Kosten und Risiken, etc.
 - Form: Informationsbroschüre
- ▶ **Kundensegmentierung:**



- ▶ **Kundenprofilierung:** Einholung von Kundeninformationen bzgl.
 - Kenntnisse und Erfahrungen, finanzielle Verhältnisse und Anlageziele

Point of Sale

- ▶ **Angemessenheits- oder Eignungsprüfung:**
 - Abgleich der Produktecharakteristik mit dem Kundenprofil
 - Keine Prüfung bei «Execution-only»-Geschäften
 - Erstellung eines Beratungsprotokolls
- ▶ **Produktinformation:**
 - Basisinformationsblatt: leicht verständliche Zusammenfassung der wesentlichen Produkteigenschaften
 - Prospektpflicht: bei öffentlichem Angebot von Effekten

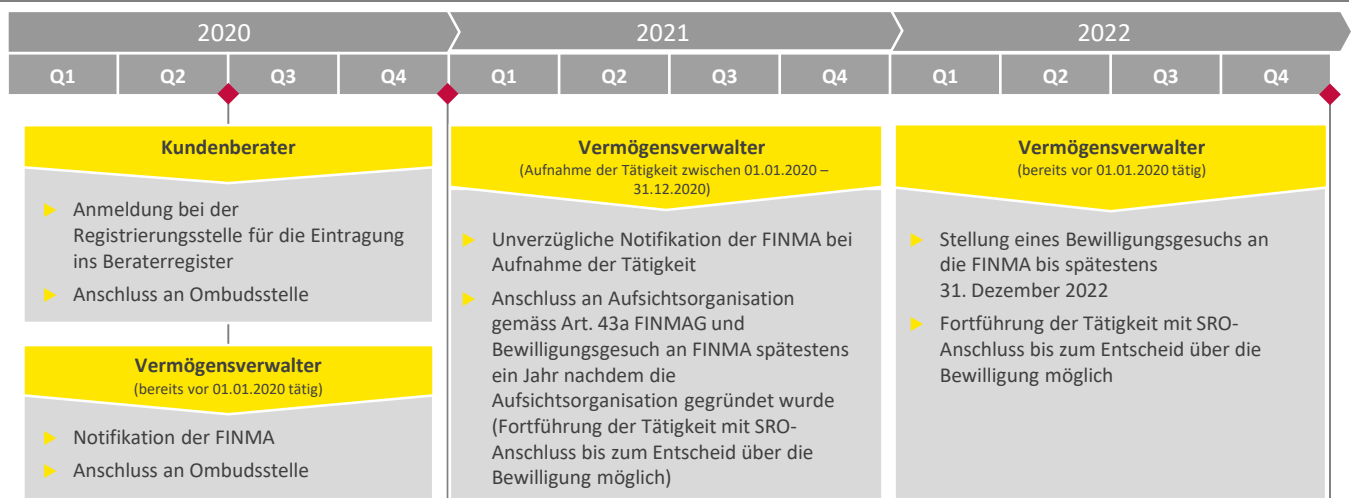
Execution & Reporting

- ▶ **Best Execution:**
 - Bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen in (i) finanzieller, (ii) zeitlicher und (iii) qualitativer Hinsicht.
- ▶ **Dokumentation der**
 - vereinbarten und erbrachten Finanzdienstleistungen
 - Ergebnisse der Angemessenheits- bzw. Eignungsprüfung oder Information der Kunden bzgl. bewusstem Verzicht darauf
 - Kundenbedürfnisse und Begründung für jede Empfehlung (Anlageberatung)
- ▶ **Rechenschaft:** Kundeninformation nach vereinbartem Rhythmus oder ad-hoc innert drei Tagen
 - Erbrachte Dienstleistungen
 - Portfolio Reporting
 - Kostenreporting

II. Anwendbarkeit FINIG (Bewilligungs- oder Registrierungspflicht)

Kundenberater	Vermögensverwalter	Verwalter von Kollektivvermögen
<p>Voraussetzungen (kumulativ)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Erbringung von Finanzdienstleistungen gemäss FIDLEG ▶ Gewerbsmässigkeit ▶ Selbstständigkeit oder <u>Unselbständigkeit</u> = Mitarbeiter eines <ul style="list-style-type: none"> • CH-Finanzdienstleisters, der nicht (nach Art. 3 FINMAG) beaufsichtigt ist oder • eines ausländischen Finanzdienstleisters 	<p>Voraussetzungen (alternativ)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Bruttoerlös pro Kalenderjahr: > CHF 50'000 ▶ Neue oder laufende Geschäftsbeziehungen pro Kalenderjahr: > 20 ▶ Verwaltete Vermögenswerte: > CHF 5 Millionen ▶ Transaktions-Volumen pro Kalenderjahr: > CHF 2 Millionen 	<p>Grundsatz: Gewerbsmässige Vermögensverwaltung im Namen und für Rechnung von kollektiven Kapitalanlagen oder Vorsorgeeinrichtungen</p> <p>Ausnahme: «gewöhnlicher» Vermögensverwalter, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Verwaltete Vermögenswerte: < CHF 100 Millionen (inkl. Finanzinstrumente mit Hebelwirkung) oder < CHF 500 Millionen (exkl. Finanzinstrumente mit Hebelwirkung) oder ▶ Verwaltete Vermögenswerte von Vorsorgeeinrichtungen: < CHF 100 Millionen und max. 20 % der Vermögenswerte einer oblig. Vorsorgeeinrichtung
Registrierungspflicht	Bewilligungspflicht	
Anforderungen		
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Hinreichende Kenntnisse bzgl. der Verhaltensregeln des FIDLEG sowie notwendiges Fachwissen betreffend: <ul style="list-style-type: none"> • Informationspflichten • Angemessenheits-/Eignungsprüfung • Dokumentation • Regelmässige Weiterbildung ▶ Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung oder gleichwertige finanzielle Sicherheiten ▶ Anschluss an Ombudsstelle 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Einzelunternehmen, Handelsgesellschaft oder Genossenschaft ▶ Mindestkapital: CHF 100'000 (bar liberiert) ▶ Eigenmittel: mind. 25 % der Fixkosten letzter Jahresrechnung (max. CHF 10 Millionen) ▶ Geschäftsführung: grds. mind. zwei qualifizierte Personen mit Kollektivunterschrift zu zweien ▶ Risikomanagement und interne Kontrolle ▶ Anschluss an Aufsichtsorganisation nach Artikel 43a FINMAG 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Handelsgesellschaft ▶ Mindestkapital: CHF 200'000 (bar liberiert) ▶ Eigenmittel: mind. 25 % der Fixkosten der letzten Jahresrechnung (max. CHF 20 Millionen) und zusätzlich 0,01 % der verwalteten Vermögenswerte oder Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung ▶ Geschäftsführung: mind. zwei qualifizierte Personen mit Kollektivunterschrift zu zweien ▶ Risikomanagement und interne Kontrolle

III. Deadlines und notwendige Schritte



Haben Sie Fragen? Brauchen Sie Unterstützung bei der Umsetzung der Regularien?

FinanzPlaner Verband Schweiz FPVS
Münzgraben 6
CH-3001 Bern
+41 56 500 51 50
sekretariat@fpvs.ch

EY FSO Legal, Regulatory & Compliance
Stephan Geiger
Associate Partner
+41 58 289 34 73
stephan.geiger@ch.ey.com



EY FSO Legal, Regulatory & Compliance
Ricardo Schlatter
Manager
+41 58 286 45 68
ricardo.schlatter@ch.ey.com

